



Rat der  
Europäischen Union

098190/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 27/04/22

Brüssel, den 8. April 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0104(COD)**

---

---

8064/22  
ADD 8

ENV 339  
COMER 41  
SAN 216  
AGRI 148  
MI 276  
COMPET 229  
CONSOM 86  
IND 112  
ENT 47  
CODEC 472  
IA 40

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2022) 112 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zu Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien und Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 112 final.

---

Anl.: SWD(2022) 112 final

---

8064/22 ADD 8

/rp

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022  
SWD(2022) 112 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**  
**BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

*Begleitunterlage zu*

**Vorschlag für eine**  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

**und**

**Vorschlag für eine**  
**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur  
Einrichtung eines Industrieemissionsportals

{COM(2022) 156 final} - {SEC(2022) 169 final} - {SWD(2022) 110 final} -  
{SWD(2022) 111 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie über Industrieemissionen (im Folgenden „Industrieemissionsrichtlinie“) ist das wichtigste Instrument der EU für die Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung, die von rund 52 000 großen Industrieanlagen und Nutztierhaltungsbetrieben in Europa verursacht wird. Ihre Anwendung beruht auf einem Genehmigungssystem nach dem Prinzip der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT). Die Mitgliedstaaten, die Industrie und die Zivilgesellschaft befürworten die Industrieemissionsrichtlinie als optimale einvernehmliche Regelung, um Emissionen zu verringern und EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Mit der E-PRTR-Verordnung wird die Überwachung von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die tatsächliche Leistung von Anlagen erleichtert.

Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, sind für ca. 20 % der Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser sowie 40 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich. Trotz rückläufiger Trends betragen die Kosten der hierdurch verursachten Gesundheits- und Umweltschäden noch immer rund 277–433 Mrd. EUR pro Jahr (Stand: 2017).

Diese Initiative zielt auf fünf Problembereiche ab:

- unzureichende und inkohärente Umsetzung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe in Luft und Wasser;
- mangelnde Nutzung innovativer Lösungen aufgrund der Abhängigkeit der BVT von erprobten Techniken;
- geringer Beitrag zu Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Verwendung weniger toxischer Chemikalien;
- begrenzter und unzureichend kohärenter Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen;
- begrenzter und veralteter sektoraler Geltungsbereich der Rechtsvorschriften.

Mit dieser Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie und der E-PRTR-Verordnung soll ein zukunftsorientierter und flexibler Rahmen geschaffen werden, der die Innovation fördert und den bevorstehenden industriellen Wandel flankieren kann.

In einem **Maßnahmenpaket bevorzugter politischer Optionen und Unteroptionen** werden mögliche Lösungen für die folgenden Probleme vorgestellt:

- **Wirksamkeit:** Das Potenzial der BVT zur Emissionsverminderung wird durch die Emissionsgrenzwerte wirksam umgesetzt; Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Kohärenz und Ehrgeiz bei der Umsetzung werden erheblich reduziert; öffentliche Rechte und Durchsetzung werden gestärkt, die Rechtsvorschriften geklärt.
- **Innovation:** Vorreiter erhalten die Freiheit, neuartige Techniken zu erproben. Ein Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen (INCITE) unterstützt die Integration innovativer Technologien in die BVT-Erwägungen, und Betreiber werden ihre Transformationspläne in die Umweltmanagementsysteme aufnehmen.
- **Ressourcennutzung und Chemikalien:** Branchenspezifische Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz und geringere Toxizität werden über verbindliche, reaktionsschnellere Umweltmanagementsysteme gefördert.
- **Dekarbonisierung:** Förderung optimaler branchenspezifischer technologischer Bottom-up-Methoden, die zu weniger Umweltverschmutzung und zur

Dekarbonisierung beitragen durch verbindliche Mindestenergieeffizienzwerte. Eine für das Jahr 2028 vorgesehene Überprüfung der Synergieeffekte zwischen der Industrieemissionsrichtlinie und dem Emissionshandelssystem wird für optimale Synergien ab 2030 sorgen. Für das E-PRTR wird eine detailliertere Berichterstattung zu Treibhausgasemissionen eingeführt werden.

- **Sektoraler Geltungsbereich:** Muss ausgedehnt werden, insbesondere im Bereich Nutztierhaltung und auf bestimmte mineralgewinnende Tätigkeiten.

Der Gesamtnutzen der Initiative übersteigt die Kosten bei Weitem. Obwohl es nicht möglich war, alle Auswirkungen zu quantifizieren, ist es offensichtlich, dass

- i) der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, 860 Mio. EUR bis 2,8 Mrd. EUR pro Jahr betragen wird, wobei sich die jährlichen Investitions-/Betriebsaufwendungen der Unternehmen auf rund 210 Mio. EUR belaufen dürften;
- ii) die Ausweitung des Geltungsbereichs auf eine größere Zahl von Nutztierhaltungsbetrieben zu einer Verringerung der Methan- und Ammoniakemissionen führen wird, deren Gesundheitsnutzen sich auf 5,45–9,24 Mrd. EUR pro Jahr belaufen wird; die diesbezüglichen Einhaltungskosten werden jährlich 265–812 Mio. EUR betragen.

Der Verwaltungsaufwand wird auf 356–600 Mio. EUR pro Jahr für Industrieunternehmer und auf 265–509 Mio. EUR pro Jahr für die zuständigen Behörden geschätzt; dieser Anstieg wird durch das vereinfachte Genehmigungssystem für die Nutztierhaltung erheblich gemindert.

Insgesamt wird mit dem Vorschlag ein Rechtsrahmen geschaffen, der die EU in die Lage versetzt, die erheblichen ökologischen Herausforderungen zu bewältigen, die in den kommenden Jahrzehnten durch Tätigkeiten im Agrar- und Industriesektor verursacht werden dürften.